

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813**

29.1.1813 (Nr. 29)

# Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 29.

Freitag, den 29. Jan.

1815.

## Rheinische Bundes-Staaten.

Am 25. ist der Gen. Graf Walther, Kommandant der Grenadiere zu Pferd, zu Frankfurt eingetroffen. Am nämlichen Tage passirten daselbst mehrere Ambitoren beim Staatsrath und zwei von der großen Armee kommende Kuriere durch.

Am 25. und 26. d. passirten zwei franz. Kuriere von Wien nach Paris, und am 27. ein franz. Kurier von Paris nach Wien durch Stuttgart.

## F r a n k r e i c h.

Am 26. d. Abends, ist der Graf Daru, Minister-Staatssekretär, auf der Rückreise aus dem Norden nach Paris, zu Mainz eingetroffen.

Der Marschall Herzog von Reggio ist am 13. d. zu Bar-sur-Ornain, seiner Geburtsstadt, angekommen, wo er sich bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit aufzuhalten gedenkt.

Durch ein Dekret vom 16. d. ist der Divisionsgen. Graf Mansouty zum General-Obersten der Dragoner ernannt worden.

Ein kaiserl. Dekret vom 12. d. verordnet, daß das Glockenmetall aus dem Auslande nur 2 Fr. Eingangszoll vom metrischen Zentner bezahlen soll.

Ein anderes Dekret vom nämlichen Tage verordnet, daß die Verfügungen des Dekrets vom 20. Jul. 1808, die Juden betreffend, welche keinen stäten Familiennamen, oder Vornamen haben, und vom 18. Aug. 1811, rücksichtlich der Einwohner der holländischen Departements, welche bis dahin keinen stäten Familiennamen und Vornamen trugen, auf die Einwohner der Departements der Elbemündungen, Wesermündungen, Oberems und Lippe, die bis jetzt keine stäte Namen und Vornamen hatten, angewandt werden sollen.

Fortdauernd giengen Anerbietungen von Gemeinden, Adrperschaften und einzelnen Personen zur Stellung von

berittenen und equipirten Reitern, so wie Adressen von Kohorten mit dem Wunsche, zur großen Armee berufen zu werden, ein.

Nach Hamburger Zeitungen werden 2 Reservearmeen im Innern formirt. Die eine wird ihr Hauptquartier zu Hamburg haben, und unter den Befehlen des Grafen Lauriston stehen. Die andere, kommandirt von dem Marschall Herzog von Ragusa, wird sich zu Wesel formiren, und bis nach Mainz und Erfurt ausdehnen.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen am 23. d. zu 77 Fr. 45 Cent.

## G r o ß b r i t a n n i e n.

Die Erklärung des Prinzen Regenten in Antwort auf die Botschaft des Präsidenten der vereinigten Staaten oder vielmehr auf die Kriegserklärung derselben lautet vollständig also: „Da die aufrichtigen Anstrengungen des Prinzen Regenten, um die friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit den vereinigten Staaten von Amerika aufrecht zu erhalten, mißlungen sind, so haben Se. K. M. Maj. im Namen und von Seiten Sr. Maj. handelnd, für zweckmäßig erachtet, die Ursachen und den Ursprung des Kriegs, in welchen die Regierung der vereinigten Staaten ihn sich einzulassen gezwungen hat, öffentlich zu erklären. Großbritannien wird und kann in diesem Falle kein Verlangen nach Eroberungssucht, noch ein anderer gewöhnlicher Angriffsbeweggrund mit irgend einem Anschein von Recht zur Last gelegt werden. Daß sein Handelsinteresse für den Frieden stimmte, im Falle man den Krieg vermeiden konnte, ohne seine Rechte aufzuopfern, oder sich Frankreich zu unterwerfen, ist eine Wahrheit, welche die amerikanische Regierung nicht läugnen kann. Indessen ist es nicht die Absicht des Prinzen Regenten, sich auf die günstige Vermuthung zu verlassen, zu welcher derselbe ein Recht hat. Er ist bereit, indem er die Umstände aus einander setzt, welche

den gegenwärtigen Krieg herbeigeführt haben, zu betreiben, daß Großbritannien stets gegen die vereinigten Staaten mit Freundschaft, Geduld und in einem konziliatorischen Geiste gehandelt hat, und die unzulässige Natur der Forderungen zu zeigen, welche unglücklicher Weise damit endigten, daß sie beide Länder in Krieg verwickelten. Es ist der Welt wohl bekannt, daß der unabänderliche Zweck des Souverains von Frankreich war, die Macht und die Unabhängigkeit des brittischen Reichs als das Haupthinderniß bei der Ausführung seiner ehrgeizigen Absichten zu zernichten. Er hatte früher an die Möglichkeit geglaubt, in dem Kanal eine Seemacht mit einer zahlreichen Flotte zu vereinigen, um in England eine nach seiner Meinung so starke Armee an das Land zu setzen, daß sie dasselbe unterjochen könnte; auf diese Eroberung von Großbritannien hoffte er sodann seinen Plan zur Gründung einer Universalmonarchie stützen zu können. Der Entwurf eines sehr ausgedehnten Verteidigungsplans für das Innere der Staaten Sr. Maj., so wie der Muth Ihrer Flotten und Truppen haben jedoch dieses Vorhaben gänzlich vereitelt, und die franz. Marine wurde gezwungen, nach den ausgezeichnetsten Niederlagen den Ozean gänzlich zu räumen. Man sieng nun an zur Erreichung dieses Zwecks auf andere Mittel zu denken; man schuf einen neuen Plan, durch dessen Ausführung Frankreichs Chef den großbritannischen Handel zu zernichten, seinen öffentlichen Kredit zu erschüttern, und seine Einkünfte zu zerstören hoffte. Dessen Ueberlegenheit zur See sollte vereitelt, und dagegen in die Hände Frankreichs, ungeachtet dessen Flotten vernichtet waren, gespielt werden. In dieser Absicht erklärte er durch ein Dekret aus Berlin, welchem ein anderes aus Mailand folgte, das engl. Gebiet für in den Blokadezustand versetzt, und verbot allen Handel, und sogar alle Korrespondenz mit Großbritannien. Er dekretirte ferner, daß jedes Schiff, welches in einen engl. Hafen einliese, oder sich auch auf dem Wege dahin befände, oder auch nur von einem engl. Kriegsschiffe angehalten und visitirt worden sey, samt seiner Ladung, für gute Prise gelten sollte; auch sollten alle engl. Waaren und Produkte, sie kämen nun aus der Hauptstadt oder den Provinzen des Reichs, der Konfiskation unterworfen seyn. Ueberdies erklärte er nun auch eine siede neutrale Flagge, welche gegen diese Dekrete handeln würde, als entnationalisirt; diesem Projekt einer vollkomme-

nen Universalmonarchie gab er den Namen: Kontinentalsystem. Vergebens suchte Frankreich diese Versuche, den brittischen Handel durch Mittel zu untergraben, welche die klarsten Rechte der neutralen Nationen verletzen, durch Anführung des frühern Betragens der Regierung Sr. Maj. zu rechtfertigen. Ungeachtet einer solchen beispiegellosen Herausforderung haben Sr. Maj. sich jeder Maasregel enthalten, wozu die gewöhnlichen völkerrechtlichen Gesetze nicht ermächtigten. Nie war die Ueberlegenheit der Seemacht einer kriegsführenden Macht über ihren Feind vollständiger, entschiedener. Nie war Frankreich in so furchtbarem Grade durch seine Macht und Politik der Freiheit aller andern Nationen gefährlich. Frankreich hatte schon so offen, so systematisch die heiligsten Rechte der neutralen Mächte mit Füßen getreten, daß man es mit Recht aus der Reihe der zivilisirten Nationen hätte austreichen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Herzogthum Warschau.

Nachrichten aus Warschau zufolge befand sich das Hauptquartier des S. M. Fürsten v. Schwarzenberg am 15. d. noch in Pultusk; Gen. Regnier war mit seinem Hauptquartier in der Nacht vom 8. auf den 9. in Warschau angekommen.

Nachrichten aus Danzig bis zum 12. d. erwähnen keine Kriegereignisse.

#### D e f t r e i c h.

Beschluß des gestern abgebrochenen k. k. Patents vom 31. Dez. 6) In allen Städten und Dörfern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen übersteigt, jene aber von 4000 nicht erreicht, wird die Steuer bemessen: I. Von Landesfabriksunternehmungen nach fünf Klassen: die erste mit 40 fl., die zweite mit 80 fl., die dritte mit 300 fl., die vierte mit 500 fl., die fünfte mit 1000 fl. II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar jenen, die im 1. §. unter II. a) und b) bezeichnet sind, nach zwei Klassen: die erste mit 30 fl., die zweite mit 60 fl. c) Von Großhändlern nach drei Klassen: die erste mit 300 fl., die zweite mit 500 fl. und die dritte mit 1000 fl. III. Von Künsten und Gewerben nach drei Klassen: die erste mit 2 fl. 30 kr., die zweite mit 5 fl., die dritte mit 10 fl. IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b) nach drei Klassen: die erste mit 10 fl., die zweite mit 15 fl., die dritte mit 20 fl. Von jenen ad c) nach drei Klassen:

die erste mit 3 fl., die zweite mit 8 fl., die dritte mit 15 fl. 7) In allen jenen Städten und Dörfern endlich, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen nicht erreicht, wird die Steuer bemessen: I. Von Landesfabrikunternehmungen, nach fünf Klassen: die erste mit 40 fl., die zweite mit 80 fl., die dritte mit 300 fl., die vierte mit 500 fl., die fünfte mit 1000 fl. II. Von Handlungsunternehmungen, und zwar von jenen ad a) und b) nach drei Klassen: die erste mit 2 fl., die zweite mit 4 fl., die dritte mit 8 fl. III. Von Künsten und Gewerben nach drei Klassen: die erste mit 2 fl., die zweite mit 4 fl., die dritte mit 8 fl. IV. Von Dienstleistungen, und zwar von jenen ad b) nach drei Klassen: die erste mit 5 fl., die zweite mit 10 fl., die dritte mit 15 fl. Von jenen ad c) nach drei Klassen: die erste mit 2 fl., die zweite mit 4 fl., die dritte mit 8 fl. 8) Die Entscheidung, nach welcher Klasse jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer oder Dienstleister zu besteuern sey, haben Wir den Länderstellen zugestanden, welche sich dabei auf die abzufordern den Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen verbunden sind. 9) Nach erfolgter Ausmessung der Klasse wird jeder Steuerpflichtige einen Erwerbsteuerschein erhalten, ohne welchen von dem Tage an, den die Länderstellen noch nachträglich bestimmen werden, Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können, oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtigt seyn, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung gebracht werden darf. 10) Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer, oder die Pflicht der Entrichtung derselben vorkommenden Beschwerden sind gegenwärtig an die von Uns aufgestellte Central-Finanz-Hofkommission zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr statt findet. Die bei genannter Hofkommission angebrachten Beschwerden haben aber in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung. 11) Die Erwerbsteuerscheine müssen nach der beigelegten Form ausgefertigt seyn. Sie werden nur auf drei Jahre gültig ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bei der Ortsobrigkeit angefordert werden muß. Wer in der Zwischenzeit an einen andern Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, hat sich ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Erwerbsteuer-

schein zu bewerben. 12) Die Erwerbsteuerscheine können an andere von dem Erwerber nur in denjenigen Fällen, und unter denselben Bedingungen übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen. 13) Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bei der jährlichen Konscription seinen Erwerbsteuerschein vorzuweisen; auch darf keiner eine auf seinen Erwerbzweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beizulegen. Endlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, seinen Erwerbsteuerschein den Ortsobrigkeiten, Polizeidirektionen und Kreisämtern auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen. 14) In der Hauptstadt Wien, und in den Provinzialhauptstädten muß für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst, und für jede insbesondere die von der Landesstelle zu bemessende Steuer entrichtet werden. In den übrigen Städten und Dörfern wird aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerbe gelöst werde, welches in der gesetzlichen Klassifizierung am höchsten belegt ist. 15) Wenn der Erwerbsteuerschein in Verlust geräth, hat sich der Betreffende um ein Dupplikat zu bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten hat. 16) Die bemessene Steuer wird in zwey Raten im Jahre für jede in vorhinein entrichtet, mit Ausnahme der Hausierer, welche den ganzjährigen Betrag auf einmal in vorhinein zu bezahlen verpflichtet sind. 17) Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem andern Gewerbe giebt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern; nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlags findet der Rückersatz statt. 18) Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfallszeit mit Militärexekution, und im äußersten Falle, durch Prüfung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereinzubringen, wobei Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbesteuer in Konkursfällen dem Aerarium eben jene

Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen. 19) Wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. 20) Zur Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen haben Wir den Länderstellen die erforderlichen Instruktionen gegeben, und sie bereits angewiesen, durch besondere Verordnungen die in jeder Provinz nöthigen umständlicheren Nachweisungen bekannt zu machen. Gegeben u.

#### K u s l a n d.

Am 15. Dez. starb zu Twer der Prinz Peter Friedrich Georg von Oldenburg, an der Brustkrankheit, einer Folge der in diesem Kriege erlittenen Strapazen.

Der Erzbischof von Moskau, Platon, ist, nach öffentlichen Blättern, in einem hohen Alter gleichfalls gestorben.

#### Theater-Anzeige.

Sonntag, den 31. Jan.: Die Tochter Sephta's, Trauerspiel in 5 Akten, von Robert. — Mlle. Demmer, vom Großherzogl. Hof- und Nationaltheater zu Mannheim, die Dina zur ersten Gastrolle.

#### Ankündigung

Zu einer Zeit, wo das Großherzogthum Baden in dem Verlaufe weniger Jahre eine neue Verfassung, ein neues Kirchen-, Lehn- und Kriminalrecht, ein neues von einem benachbarten Staat entlehntes bürgerliches Gesetzbuch erhalten hat, wo daher so manche Fragen über die Anwendbarkeit der neuern Gesetze auf früher begründete Rechtsverhältnisse, über die gegenseitigen Beziehungen unter diesen verschiedenen Arten von Gesetzen, über den Sinn der neuen Gesetze selbst, über die Art, wie sie in Vollziehung zu setzen sind, mit einem Worte, über das Verhältnis der Gesetzgebung zur Praxis entstehen müssen — dürfte ein Werk, das diese und ähnliche Fragen, so wie sie sich von Zeit zu Zeit ergäben, zu beantworten sucht, oder doch ein Mittel an die Hand gäbe, die sich bei der Anwendung der Gesetze hervorthuenden Schwierigkeiten öffentlich zur Sprache zu bringen, einem jeden Beamten und Geschäftsmann des Großherzogthums, einem jeden Freunde des vaterländischen Rechtes in einem hohen Grade willkommen seyn, einem von ihnen längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen. Die Endesunterzeichneten, rechnend auf die Beiträge sachkundiger Männer, haben sich zur Herausgabe eines solchen unmittelbar für die Praxis bestimmten Werkes vereinigt. Es wird davon jährlich ein Band (zu Ostern oder bald nach Ostern) unter dem Titel erscheinen:

#### J a h r b ü c h e r

der

#### Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Badens

Es wird enthalten:

- 1) Eine Uebersicht der in dem vorigen Jahre erschienenen Gesetze, mit eingestreuten historischen und wissenschaftlichen Erläuterungen.
- 2) Abhandlungen über das vaterländische Recht, insbesondere über das neue Landrecht.

3) Rechtsfälle, entschieden von den Gerichten des Großherzogthums.

4) Recensionen der über das vaterländische Recht erscheinenden Schriften.

5) Eine Anzeige der Titel der Werke, die während des letztverflohenen Jahres über das französische Civiltrecht erschienen sind.

6) Miscellen, kurze Nachrichten, Anfragen, Verträge etc.

Wir fordern hierdurch alle Freunde des vaterländischen Rechtes dringend auf, durch Beiträge zu diesem Werke an dem Unternehmen einen thätigen Antheil zu nehmen, und fügen deshalber, da wir übrigens für den Inhalt eines jeden unterzeichneten Aufsatzes allein die durch die Censurgesetze bestimmte Verantwortlichkeit übernehmen, nur die Bitte hinzu, die Beiträge in der von den Gesetzen angenommenen Kunstsprache auszuarbeiten, und sie unter der Aufschrift: An die Redaction der Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des G. L. Baden, in Heidelberg, abzugeben in der Buchhandlung Mohr und Zimmer, binnen hier und Ostern 1813 gefälligst einzusenden.

Karlsruhe und Heidelberg, im Monat Dezember 1812.

D. Fr. Brauer, D. K. S. Zachariae,  
Großherzogl. Bad. Staats- und Grobhd. Hofrath u. öff. ord.  
geh. Kabinetstath. Rechtslehrer auf der Universität  
in Heidelberg.

Das hier angekündigte Werk wird in unserm Verlage in gr. Oktav und mit deutschen Leitern gedruckt erscheinen. Jeder Jahrgang oder Band wird ohngefähr 25 Bogen stark werden. Um Manchem die Anschaffung des Werkes zu erleichtern, schlagen wir den Weg der Subscription ein; der Subscriptionspreis ist 2 fl. 45 kr.; der nachherige Ladenpreis wird beträchtlich höher seyn. Wer auf 6 Exemplare Bestellung macht, erhält das 7te frei. Die Namen der Herren Subscribenten werden dem Werke beige druckt. Wir ersuchen daher diejenigen, die zu unterzeichnen gedenken, binnen hier und Ostern ihre Namen an uns postfrei einzusenden. Die Beiträge der zur Theilnahme an dem Werke besonders eingeladenen Herren Mitarbeiter können unter der in der Ankündigung bestimmten Adresse unfrankirt auf die Post gegeben werden.

Heidelberg, im Januar 1813.

Mohr und Zimmer.

Ph. Macklot No. 57 in Karlsruhe nimmt Subscription hierauf an.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Künftigen Donnerstags, den 4. Febr., Nachmittags 2 Uhr, werden die beiden leer stehenden Häuser am Eck der Rittergasse, der Post gegenüber, gegen gleich baare Bezahlung, auf den Wobruh öffentlich versteigert werden. Liebhaber hierzu können bei dem Kassier des Museums, wegen Einsehung der Häuser, sich täglich melden, und werden auf dem Platz selbst am Steigerungstag die nähern Bedingungen vernehmen.

Karlsruhe, den 29. Jan. 1813.

Die Kommission des Museums.

Gochsheim. [Ediktalladung.] Der Stricker-Gesell, Friedrich Fritz, von Gochsheim, welcher im Jahr 1778 sich in Gondelsheim unter die Kaiserl. Oestreichischen Truppen engagiren, und nun seit 25 Jahren nichts mehr von sich hören ließ, oder dessen rechtmäßige Leibeserben, werden hiermit aufgefordert, sich um so gewisser binnen einem Jahr bei diesseitiger Stelle zu melden, und dessen in circa 900 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als es ansonst an seine nächsten Anverwandten in den fürsorglichen Besitz, gegen Kaution, ausgeliefert werden wird.

Gochsheim, den 16. Jan. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schütt.

Ediktler.